

IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
23.11.2015	Hauptausschuss
24.11.2015	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
30.11.2015	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des IV. Nachtrages zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Neben der durch Satzung geregelten Pflicht zur steuerlichen Anmeldung von Veranstaltungen und zur Vorlage entsprechender Eintrittskarten oder sonstiger Ausweise besteht u. a. für Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, ordnungsrechtlich zusätzlich eine Meldepflicht beim Fachbereich 3.1 - Allg. Ordnungswesen - und/oder beim Fachbereich 3.2 - Verkehr, Gaststätten und Gewerbe - der Stadt Gummersbach.

§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung enthält bisher lediglich eine Formulierung, wonach Eintrittskarten im Zuge der Anmeldung allgemein „bei der Stadt“ vorzulegen sind. Mit einer Anpassung dieser Formulierung auf eine Pflicht zur Vorlage „beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach“, soll die Notwendigkeit einer Vorlage der für die Festsetzung der Vergnügungssteuer erheblichen Unterlagen beim Steueramt der Stadt Gummersbach konkretisiert werden.

Zu Artikel 2:

Eine Maßnahme des Haushaltssanierungsplanes 2016 ist die Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf den rechtlich anerkannten Höchstsatz von 20% des Einspielergebnisses.

Dieser Steuermaßstab „Einspielergebnis“ ist allerdings nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr hinreichend anerkannt. Daher wird empfohlen, die Steuer auf Basis des Spieleinsatzes zu erheben, da dieser dem Wirklichkeitsmaßstab erheblich stärker Rechnung trägt und damit eine größere Rechtssicherheit der Besteuerung gegeben ist.

Durch die zuletzt mit Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2014 (BGBl. I S. 2003) geänderte Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) wurde die Grundlage geschaffen, wonach inzwischen sämtliche auf dem

Markt befindlichen Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit in der Lage sein müssen, auf den jeweiligen Zählwerkausdrucken den Spieleinsatz auszuweisen.

Daher soll zum 01.01.2016 eine Umstellung von der bisher angewendeten Bemessungsgrundlage „Einspielergebnis“ für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf die neue Bemessungsgrundlage „Spieleinsatz“ erfolgen.

Auf Grund der hier bereits vorliegenden Daten wurde der neue Steuersatz so ermittelt, dass gegenüber einer Besteuerung auf Basis des Einspielergebnisses keine Verluste im Steuerertrag der Stadt entstehen.

Der vorgeschlagene Steuersatz von 4,5% auf den Spieleinsatz berücksichtigt darüber hinaus die in der Sanierungsplanung vorgesehene Steuererhöhung.

Zu Artikel 3:

Die oben genannte Umstellung der Bemessungsgrundlage macht zudem eine Korrektur der in § 7a aufgeführten Bemessungsgrundlage erforderlich.

Zu Artikel 4 und 5:

Wie im Fall der Pflicht zur Vorlage von Eintrittskarten gem. § 4 Abs 1 und Abs. 4 der Satzung dargelegt (siehe Begründung zu Artikel 1) soll auch für die Anmeldung von Veranstaltungen gem. § 9 Abs. 1 der Satzung und bei der Abgabe von Steuererklärungen gem. § 9 Abs. 3 der Satzung die Melde- bzw. Abgabepflicht beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - durch eine entsprechende Neuformulierung konkretisiert werden.

Zudem soll in § 9 Abs. 2 der Satzung die Verpflichtung zur Vorlage von Steuererklärungen für mehrere aufeinander folgende Veranstaltungen bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres geschaffen werden, deren Durchsetzung durch die Schaffung eines zusätzlichen Bußgeldtatbestandes in § 14 Nr. 9 der Satzung gewährleistet werden soll.

Nach der bisherigen Formulierung des § 9 Abs 2 fehlte es mangels einer festgeschriebenen Frist und eines entsprechenden Bußgeldtatbestandes an einer effektiven Durchsetzungsmöglichkeit um eine zeitnahe Vorlage der Steuererklärungen vom Steuerpflichtigen verlangen zu können.

Auf den Zählwerkausdrucken der Geldspielautomaten dient die dort ausgewiesene Zulassungsnummer bei der Steuerfestsetzung als eindeutiges Identifizierungsmerkmal der einzelnen angemeldeten Automaten und damit zur Vorbeugung von Manipulationsmöglichkeiten. Der Satzungstext des § 9 Abs. 3 soll daher um die Zulassungsnummer, als weiteres Merkmal zu den im Rahmen der Steuererklärung zwingend erforderlichen Angaben auf den Zählwerkausdrucken, ergänzt werden.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen der Vergnügungssteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlagen:

IV. Nachtrag
Gegenüberstellung